

Den Ausschussmitgliedern liegt eine Tischvorlage – BV/077/17/1 - vor, welche die ursprüngliche Beschlussvorlage BV/077/17 ersetzt. Es handelt sich bei dem in Rede stehenden Gebäude nicht wie irrtümlicherweise angegeben um einen Antrag auf Befreiung, sondern um den Antrag auf Abweichung von den örtlichen Bauvorschriften. Herr Dreiner erläutert hierzu den Sachverhalt und beantwortet anschließend Fragen der Ausschussmitglieder.

Zur Klarstellung:

Die im Schnitt des Bauantrages dargestellten rot gestrichelten „X-Linien“ („Abbruch nach Brandschaden“) markieren die inneren Balken des zum Teil abgebrannten Dachstuhls. Insofern war die Aussage in der Sitzung des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses falsch, dass die inneren Balken den Dachstuhl vor dem Brand gebildet haben. Diese sollen nach dem Brand nicht wieder errichtet werden. Die äußeren Mauern waren bereits im Jahr 1955 mit DREMPeln genehmigt. Richtig hingegen war die Aussage, dass das Dach mit seiner Neigung von 45° wieder so errichtet wird, wie es vor dem Brandschaden bestanden hat.